

DRASKOVITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

per Web-ERV

Landesgericht St. Pölten
Schießstattring 6
3100 St. Pölten

Rechtsanwälte

**Anton Draskovits
Martin Unger**

in ständiger Kooperation

**Daniel Gissenwehner
Ralph Kolm**

Rechtsanwaltsanwärter:
**Linda Fanari-Kämmerer
Martina Gruber
Alexander Peydl
David Rigger**

1060 Wien Mariahilfer Hof
Eingang: Amerlingstraße 19

Telefon +43 1 587 28 50
Telefax + 43 1 587 76 20
office@derrechtsanwalt.at
www.derrechtsanwalt.at

AEV-Konto: AT61 2011 1292 2560 0001

Wien, am 10.12.2018

GesÖko/KrupHe / 45 / 7

Klagende Partei: Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft Schutzverband
gegen Umweltkriminalität
Reichelgasse 1/F/1, 7202 Bad Sauerbrunn

vertreten durch: DRASKOVITS UNGER
Rechtsanwälte GmbH, 01/5872850
Amerlingstraße 19
1060 Wien
Code P130150
Vollmacht erteilt
(gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen)

Beklagte Partei: Heinz Kruplak
Ortsstraße 26, 3701 Zaußenberg

wegen: EUR 31.000,00 s. A.
(Unterlassung EUR 30.000,00 StW RATG)
(Veröffentlichung EUR 1.000,00 StW RATG)

KLAGE

1-fach
1 HS

In umseits näher bezeichneter Rechtssache erhebt die klagende Partei durch ihre rechtsfreundliche Vertreterin, die DRASKOVITS UNGER Rechtsanwälte GmbH, Amerlingstraße 19, 1060 Wien nachstehend ausgeführte

KLAGE

1. Zur Aktivlegitimation der klagenden Partei

Die klagende Partei ist ein im Vereinsregister der BH Mattersburg zur ZVR-Zahl 528658793 eingetragener Verein, welcher sich aus einer Gruppe Unternehmen, die in der Abfall-, Entsorgungs- und Bauwirtschaft tätig sind, zusammensetzt. Die Mitgliedschaft steht allen in der Abfall-, Bau- und Entsorgungswirtschaft tätigen juristischen und natürlichen Personen offen.

Der in §§ 2 und 3 der Statuten festgelegte und auch ausgeübte Vereinszweck liegt in der Vertretung der Mitgliederinteressen, insbesondere in wirtschaftlichen, rechtlichen und informationstechnischen Belangen.

Durch umfassende Information und Beratung der Mitglieder in Form von regelmäßigen Mitteilungen, branchenorientierter Medienbeobachtung, regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen, sowie durch sachkundige individuelle Beratung von Politikern und Beamten über Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Mitwirkung bei der Begutachtung von Gesetzen und Unterstützung in allen rechtlichen und fachlichen Belangen wird der Vereinszweck erfüllt. Die Verfolgung der Vereinsziele und Wahrnehmung der gemeinsamen Unternehmerinteressen wird durch das ständig eingerichtete, durch eine Teilzeitkraft besetzte Vereinsbüro und die jederzeitige Erreichbarkeit des Vereinssekretärs Roman Rusy gewährleistet.

Weiters bietet der Verein seinen Mitgliedern, die im unmittelbaren Wettbewerb mit der beklagten Partei stehen, Initiativen und Veranstaltungen, die die wirtschaftlichen Unternehmerinteressen fördern. Diese fördernden Vereinstätigkeiten entfalten sich in erster Linie in Schulungen oder Präsentationen von Konzepten zur Verbesserung der Verfahrensabläufe im Bereich der Abfall- und Entsorgungswirtschaft.

Die gemeinsame Vereinstätigkeit soll eben den Mitgliedern die Möglichkeit gewährleisten, unter Einhaltung der bestehenden, komplex gestalteten Verwaltungsnormen, die Abfallwirtschafts- und Anlagenrecht betreffen, ihre Abläufe zu optimieren und Umweltgefährdungen zu vermeiden.

Aus der Mitgliederstruktur und der wirtschaftlichen Potenz der im klagenden Verein vertretenen Interessen, sowie aus dem Tätigkeitsbereich des klagenden Vereins kommt den Mitgliedern im Bereich der nicht öffentlichen Abfallwirtschaft in der östlichen Hälfte des Bundesgebietes der Republik Österreich eine marktbeherrschende Stellung zu und ergibt sich, dass der klagenden Partei im Sinne des § 14 UWG aktive Klagslegitimation zukommt.

Beweis:

Statuten des Vereins vom 17.04.1996 (Beilage./A)

Auszug aus dem Vereinsregister (Beilage./B)

ZV des ständigen Vereinssekretärs Roman Rusy, p.A. klagende Partei

weitere Beweise vorbehalten

2. Zuständigkeit

Gemäß § 51 Abs 2 Z 10 JN sind für Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, unabhängig vom Streitwert, die Handelsgerichte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit gründet sich auf § 83c JN, weil sich der Unternehmenssitz der beklagten Partei im Sprengel befindet.

3. Sachverhalt

Die beklagte Partei betreibt ein Einzelunternehmen mit Sitz in 3701 Zaußenberg, Ortsstraße 36. Der Unternehmensgegenstand umfasst Erd- und Abbrucharbeiten sowie Sand- und Schottertransporte.

Am 21.11.2018 wurde der klagenden Partei von der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram zur Kenntnis gebracht, dass die beklagte Partei im Zeitraum vom 29.10.2018 bis 2.11.2018 auf dem Grundstück Nr. 123, EZ 25, KG 20003 Altenwörth Abbrucharbeiten durchgeführt hat. Bei diesen Abbrucharbeiten hat die beklagte Partei Eternitschindeln mit Asbestzement zerkleinert und wieder zum Einbau auf dem gleichen Grundstück verwendet.

Diese unverantwortliche und rechtswidrige Vorgangsweise führte zu einer Verunreinigung des Erdreiches und sorgte für Aufregung in den Lokalnachrichten (siehe Artikel aus den niederösterreichischen Nachrichten, Ausgabe Tulln vom 14.11.2018 und Ausgabe Krems vom 20.11.2018).

Die beklagte Partei verfügt laut Gewerbeinformationssystem Austria über die Berechtigung zur Ausübung der Gewerbe Deichgräber, Sand- und Schottergewinnung, Güterfernverkehr sowie Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, eingeschränkt auf den Abbruch von eingeschößigen baulichen Anlagen.

Keine dieser Berechtigungen stellt jedoch eine taugliche rechtliche Grundlage zur Sammlung und Behandlung von Asbestzementen dar.

Wie aus den Artikeln der niederösterreichischen Nachrichten eindrucksvoll hervorgeht, werden offensichtlich von der beklagten Partei - entgegen ihrer rechtlichen Möglichkeiten - **gefährliche Abfälle wie Asbestzement** (Schlüsselnr. 31412 g) Asbestzementstäube (Schlüsselnr. 31413 g) oder Asbestabfälle, Asbeststäube (Schlüsselnr. 31437 g) **entgeltlich gesammelt und behandelt**.

Dafür verfügt der Beklagte bis zum heutigen Zeitpunkt über keine notwendige Berechtigung nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002).

Im zentralen Anlagenregister (ZAReg) kann der erfasste Berechtigungsumfang der beklagten Partei abgerufen werden. Der Berechtigungsumfang der verpflichteten Partei erfasst ausschließlich die Sammlung von einigen nicht gefährlichen Abfällen.

Die beklagte Partei hat jedoch bei den Abbrucharbeiten auf dem Grundstück Nr. 123, EZ 25, KG 20003 **ohne entsprechende Bewilligung gefährliche Abfälle behandelt (Asbestzement)**. Die mangelnde Berechtigung lässt sich zwanglos aus dem erfassten Berechtigungsumfang im zentralen Anlagenregister entnehmen (keine Berechtigungen die „Gef.“ (gefährliche Abfälle) oder „B“ (Behandlung) erfassen).

Die beklagte Partei hat gegen die Erlaubnispflicht des Abfallwirtschaftsgesetzes verstoßen, da sie zumindest vom 29.10.2018 bis 2.11.2018 ohne Bewilligung des § 24a AWG Asbestzemente gesammelt und behandelt hat.

Beweis:

ZV des ständigen Vereinssekretärs Roman Rusy, p.A. klagende Partei

Artikel der niederösterreichischen Nachrichten, Ausgabe Tulln, v. 14.11.2018 (Beilage ./C)

Artikel der niederösterreichischen Nachrichten, Ausgabe Krems v. 20.11.2018 (Beilage ./D)

Gesprächsnotiz der ständig im Vereinsbüro tätigen Assistentin Frau Manuela Wallner v. 21.11.2018 (Beilage ./E)

Grundbuchsauszug Nr. 123, EZ 25, KG 20003 Altenwörth (Beilage ./F)

Kataster Altenwörth (Beilage ./G)

Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem (Beilage ./H)

Auszug aus dem zentralen Anlagenregister (Beilage ./I)

Weitere Beweise vorbehalten

4. Wettbewerbsverstoß und unlautere Praktik

Durch die Missachtung der kosten- und zeitintensiven anzuwendenden umweltschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Übernahme, Lagerung, Verarbeitung, Absicherung und Verbringung von Abfall (im vorliegenden Fall insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Bewilligungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und dessen Verordnungen für die Sammlung und Behandlung von Asbestzement, Asbestzementstäuben oder Asbestabfällen) verschafft sich die beklagte Partei einen ungerechtfertigten Vorsprung vor den gesetzestreuen, im klagenden Verein vertretenen Mitbewerbern und ist es der beklagten Partei dadurch möglich, ihre Kosten im erheblichen Ausmaß zu senken und die Gewinnspanne maßgeblich zu erhöhen.

Die klagende Partei stützt ihre Klage auf „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“ iS des § 1 Abs 1 Z 1 UWG. Die aufgezeigte Geschäftspraxis ist unter sonstigen unlauteren Handlungen gemäß § 1 Abs 1 Ziffer 1 UWG zu subsumieren. Rechtsbruch kann sich aus der Verletzung eines Gesetzes, einer Verordnung einer gemeinschaftsrechtlichen Norm oder eines Kollektivvertrages ergeben auch der Bruch eigener oder fremder Verträge kann unlauter sein (Wiebe/G. Kodek, a.a.O § 1 Rz 19).

Die beklagte Partei wendet eine unlautere Geschäftspraxis an, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen, dass sie sich schuldhaft über Rechtsvorschriften hinwegsetzen, um im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen.

Die Einhaltung der Umweltstandards, sowie der gewerberechtlichen Vorgaben ist nicht bloß ein unerhebliches Randproblem, sondern steht für jeden Unternehmer im Zentrum seiner Unternehmerschaft. Auch kann sich die beklagte Partei nicht darauf stützen, dass sie einer vertretbaren Rechtsansicht nachgegeben hätte. Die Einhaltung des gewerblichen Betriebsanlagen- bzw. Abfallwirtschaftsrechtes ist für alle Marktteilnehmer Voraussetzung zur Ausübung der Unternehmertätigkeit im Sinne eines ordentlichen Geschäftsmannes.

5. Wiederholungsgefahr

Von einer Wiederholungsgefahr ist im gegenständlichen Fall schon deswegen auszugehen, da bereits zumindest eine dokumentierte Wettbewerbsverletzung erfolgte. Aufgrund ihres bisherigen Verhaltens sind daher weitere Wettbewerbsverstöße der beklagten Partei zu befürchten.

Beweis:
wie bisher

6. Veröffentlichung

Die verpönte Tätigkeit der beklagten Partei findet ganz überwiegend in der Öffentlichkeit statt und ist damit für ein breites Publikum sichtbar. Die Bevölkerung hat die rechtswidrige Abbruchtätigkeit wahrgenommen („langten Hinweise aus der Nachbarschaft ein“, „langten Hinweise aus der Bevölkerung ein“) und wurde in weiterer Folge sogar in mehreren Ausgaben der Niederösterreichischen Nachrichten (zumindest in den Ausgaben Tulln und Krems) darüber berichtet.

Es konnte daher für die Bevölkerung und auch Brancheninterne der falsche Eindruck entstehen, die beklagte Partei verfüge über entsprechende Bewilligungen zum Sammeln von Abfällen.

Die klagende Partei hat einen Anspruch darauf, dieses falsche Bild aufzulösen und die Öffentlichkeit über die wahre rechtliche Situation zu informieren. Das klagsstattgebende Urteil soll daher veröffentlicht werden

Beweis:
wie bisher

7. Klagebegehren

Sohin beantragt die klagende Partei nachstehendes

Urteil:

1. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen Abfälle, insbesondere Asbestzemente (Schlüsselnr. 31412 g), Asbestzementstäube (Schlüsselnr. 31413 g) oder Asbestabfälle, Asbeststäube (Schlüsselnr. 31437 g) ohne abfallrechtliche Bewilligung entgegenzunehmen, zu sammeln, zu behandeln oder an Dritte zu verbringen.
2. Die klagende Partei wird ermächtigt, den Spruch des über diese Klage ergehenden Urteils binnen sechs Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei im periodischen Druckwerk „Österreichische Bauzeitung“ und im periodischen Druckwerk „Niederösterreichische Nachrichten“ („NÖN“), Ausgabe Tulln und Ausgabe Krems, jeweils in normalen Lettern mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift, sowie fett gedruckten, gesperrt geschriebenen Namen der Prozessparteien veröffentlichen zu lassen.
3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten zu Händen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

**Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft
Schutzverband gegen Umweltkriminalität**